

Bauantrag

Vorlage Nr.: **197**
Verantwortlich: **OV Grö**

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ortschaftsrat Grötzingen	29.09.2021	9	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

c) Bauantrag: Neubau einer Doppelgarage Gartenäckerweg 10, Flur-St. 916 Bebauungsplan 501 Gartenäckerweg I.

Für das Baugrundstück existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan: Gartenäcker I.

§30 (1) Baugesetzbuch (BauGB): Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Bauherrschaft plant den Bau einer Doppelgarage.

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gartenäcker I“ vom 22. Januar 1971.

Im Bebauungsplan sind die maximalen Abmessungen einer Garage mit 7 Metern Garagenlänge entlang einer Grundstücksgrenze und maximal 2,50 Metern Garagenhöhe definiert. Von diesen Festsetzungen ist eine Befreiung beantragt.

Abweichend soll die Garage mit einer Garagenlänge von 8,20 Metern und einer Garagenhöhe von 2,80 Metern errichtet werden. Ansonsten sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten.

Die Abweichungen sind aus Sicht der Verwaltung als geringfügig einzustufen und da bauordnungsrechtlich die gesetzlichen Vorschriften (§6 Landesbauordnung) eingehalten werden, ist die Garage mit der beantragten Befreiung genehmigungsfähig.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat stimmt der Befreiung und dem Bauantrag zu.